



## **Kantonales Waldgesetz (KWaG)**

Volkswirtschaftsdirektion

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	1
2.	Ausgangslage.....	1
2.1	Allgemeines.....	1
2.2	Entwicklung auf Bundesebene .....	2
2.3	Parlamentarische Vorstösse.....	3
2.4	Neuer Finanzausgleich.....	3
2.5	Waldwirtschaft.....	3
2.6	Funktionen des Waldes.....	4
2.7	Mehrwertabschöpfung bei Waldrodungen .....	4
2.8	Delegation von Ausgabenbefugnissen .....	5
2.9	Weiterer Anpassungsbedarf beim KWaG.....	5
3.	Rechtsvergleich.....	5
3.1	Mehrwertabschöpfung bei Rodungen.....	5
3.2	Forstliche Planung.....	6
4.	Grundzüge der Neuregelung .....	6
4.1	Ziele der Revision .....	6
4.2	Kantonaler Waldplan.....	6
4.3	Änderung der Mehrwertabschöpfung bei Rodungen.....	6
4.4	Delegation von Ausgabenbefugnissen .....	7
4.5	Bewirtschaftungspflicht.....	7
4.6	Öffentliche Zugänglichkeit .....	7
5.	Erläuterungen zu den Artikeln.....	8
6.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	13
7.	Finanzielle Auswirkungen .....	13
7.1	Kantonaler Waldplan.....	13
7.2	NFA.....	14
7.3	Weitere Punkte.....	14
8.	Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	14
9.	Auswirkungen auf die Gemeinden .....	14
10.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	14
11.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	15

# Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Kantonalen Waldgesetz (KWaG)

---

## 1. Zusammenfassung

Die befristete Einführungsverordnung vom 24. Oktober 2007 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wald (EV NFA Wald)<sup>1</sup> muss durch Regelungen in einem formellen Gesetz abgelöst werden. Damit wird eine Teilrevision des Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG)<sup>2</sup> notwendig. Die Volkswirtschaftsdirektion hat dies zum Anlass genommen, die Aktualität des KWaG zu überprüfen. Das Amt für Wald des Kantons Bern (KAWA) hat zu diesem Zweck eine breit abgestützte Begleitgruppe, bestehend unter anderem aus Vertreterinnen und Vertretern der Holzwirtschaft, der Waldeigentümerschaft, des Naturschutzes, der Jagenden und der Gemeinden eingesetzt. Diese Begleitgruppe hat den Handlungsbedarf diskutiert und Vorschläge vorgelegt.

Der kantonale Spielraum wird durch das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG)<sup>3</sup> vorgegeben und ist beschränkt. Zudem hat sich das KWaG grundsätzlich bewährt. Die für den Wald massgebenden wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen befinden sich jedoch in einem stetigen Wandel. Diesem ist im Rahmen der Teilrevision Rechnung zu tragen. Dabei gilt, dass eine gut funktionierende und nachhaltige Holz nutzende Waldwirtschaft die beste Voraussetzung dafür ist, dass der Wald seine vielfältigen Funktionen, wie zum Beispiel als Schutz vor Naturgefahren, zur Förderung der Biodiversität oder als Erholungsraum, langfristig erfüllen kann.

Nebst den bereits erwähnten zwingenden Anpassungen an die Bestimmungen der NFA steht bei der vorliegenden Revision die Schaffung eines kantonalen Waldplans als neues, kantonsweites Planungs- und Führungsinstrument im Vordergrund. Die bisherigen Regionalen Waldpläne (RWP) bleiben erhalten, werden aber schlanker ausgestaltet und bezüglich Ablauf vereinfacht. Weitere Schwerpunkte der Revision stellen Optimierungen bei der Mehrwertabschöpfung aufgrund von Rodungen sowie eine Delegation von Ausgabenbefugnissen zur raschen Reaktion auf bedeutende Ereignisse, wie beispielweise grosse Sturmschäden, dar.

Die Teilrevision des KWaG führt zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen der Berner Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und damit zu einer Steigerung der Wertschöpfung aus dem natürlichen Rohstoff Holz.

Die Vorlage kann mit den bestehenden Ressourcen umgesetzt werden und führt zu keinen Mehrausgaben für den Kanton. Die Gemeinden können von der verbesserten Mehrwertabschöpfung aufgrund von Rodungen profitieren.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Allgemeines

Seit dem Inkrafttreten im Jahr 1998 hat das KWaG, abgesehen von zwei Änderungen bedingt durch Anpassungen an die Strafverfahrens- und an die Berufs- und Weiterbildungsgesetzgebung, keine materiellen Änderungen erfahren. Dies zeigt zwar, dass sich das KWaG grundsätzlich bewährt hat. Dennoch darf dieser Umstand nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die für den Wald massgebenden wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen in einem stetigen Wandel befinden.

<sup>1</sup> BSG 631.122

<sup>2</sup> BSG 921.11

<sup>3</sup> SR 921.0

Der Wald erfüllt wichtige Funktionen: Er ist Ort der Erholung und Freizeit, bietet Schutz vor Naturgefahren, ist Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Lieferant des erneuerbaren und klimaneutralen Rohstoffes Holz und vieles mehr. Die Ansprüche der Bevölkerung an den Wald haben in den letzten Jahren laufend zugenommen und werden weiterhin zunehmen. Gleichzeitig haben die Strukturen in der Wald- und Holzwirtschaft und die Ertragskrise durch sinkende Holzpreise dazu geführt, dass der Wald heute vielerorts kaum mehr kostendeckend bewirtschaftet werden kann.

Auch in Bezug auf die Forstpolitik orientiert sich der Regierungsrat am Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung, und zwar vor dem Hintergrund von Artikel 51 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV)<sup>4</sup>. Dieser schreibt in Absatz 3 die Erhaltung der Wälder in ihrer Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion vor. In diesem Rahmen sollen positive Impulse für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die gesellschaftliche Solidarität und den Schutz der natürlichen Grundlagen im Kanton Bern gesetzt werden.

Als weitere wichtige Rahmenbedingung kommt die finanzpolitische Situation des Kantons Bern hinzu, die zu einer klaren Schwerpunkt- und Prioritätensetzung zwingt.

## 2.2 Entwicklung auf Bundesebene

Seit dem Jahr 2004 verfolgte der Bund das Waldprogramm Schweiz (WAP-CH) als politisches Handlungsprogramm. Das WAP-CH enthielt die Vision für einen längerfristig gewünschten Zustand des Schweizer Waldes. Eine auf dem WAP-CH basierende Vorlage für eine Teilrevision des WaG wurde allerdings in den Jahren 2007 und 2008 von National- und Ständerat verworfen.

Am 31. August 2011 hat der Bundesrat die Waldpolitik 2020 verabschiedet. Sie ist eine politische Absichtserklärung des Bundesrates mit dem Zeithorizont bis 2020 und stellt eine Weiterentwicklung der WAP-CH dar. Hauptziele der Waldpolitik 2020 sind die Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung sowie die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine effiziente und innovative Wald- und Holzwirtschaft. Neu sind in der Waldpolitik 2020 insbesondere die Zielsetzungen im Bereich Klimawandel. Der Wald und die Waldbewirtschaftung sollen zur Minderung der Klimaveränderung beitragen, indem der nachwachsende Rohstoff Holz vermehrt genutzt und optimal verwendet wird. Damit kann die CO<sub>2</sub>-Bilanz der Schweiz verbessert und ein grösserer Beitrag zur Versorgung mit erneuerbarer Energie geleistet werden. Daneben soll der Wald als anpassungsfähiges Ökosystem erhalten bleiben, damit er die vielfältigen Leistungen als Schutz gegen Naturgefahren, Holzlieferant, Erholungsraum, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Trinkwasserlieferant und als CO<sub>2</sub>-Senke auch unter den sich ändernden klimatischen Bedingungen erbringen kann.

Ausgehend von der Waldpolitik 2020 wird nun auf Bundesebene unter Einbezug der wichtigsten Vollzugs-Akteure ein Massnahmenplan erarbeitet. Dieser beinhaltet auch die Prüfung von gesetzlichen Anpassungen und soll aufzeigen, wie der Mehrbedarf finanziert werden soll. Die Ergebnisse dieser Arbeiten sollen dem Bundesrat wiederum vorgelegt werden.

Schliesslich ist auf Bundesebene die Umsetzung einer parlamentarischen Initiative (09.474) hängig, mit der verlangt wird, den Rodungersatz in Gebieten mit zunehmender Waldfläche flexibler zu gestalten. Der vom Bundesrat im Wesentlichen unterstützte Vorstoss wurde in der Sommersession 2011 vom Ständerat aber nur teilweise angenommen und wird voraussichtlich in der Wintersession 2011 im Nationalrat behandelt.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass sich die Waldpolitik auf Bundesebene in einer stetigen Entwicklung befindet. Die Waldpolitik 2020 steht von der Stossrichtung her in keinem Widerspruch zu den Zielsetzungen der vorliegenden Revisionsvorlage des KWaG. Im heutigen Zeitpunkt kann jedoch noch nicht beurteilt werden, ob aus der politischen Absichtserklärung des Bundesrates dereinst Änderungen an der Bundesgesetzgebung resultieren werden. Es ist deshalb auch zu früh, um einen allfälligen Anpassungsbedarf der kantonalen Gesetzge-

<sup>4</sup> BSG 101.1

bung abzuleiten. Es gilt, die weitere Entwicklung der Waldpolitik auf Bundesebene sorgfältig zu beobachten. Ein Zuwarten mit der Revision des KWaG erscheint dagegen nicht angebracht.

### 2.3 *Parlamentarische Vorstösse*

Der Grosse Rat hat am 7. September 2011 die Motion *M 140-2011 Riem, Strukturverbesserungen im Privatwald*, in drei Punkten als Postulat überwiesen. Demnach hat der Regierungsrat zu prüfen, ob das öffentlich-rechtliche Verfahren für Waldumlegungen wieder in das KWaG aufgenommen werden soll (Punkt 1), ob vereinfachte und kostengünstige Waldumlegungs- und Erschliessungsverfahren ermöglicht werden sollen (Punkt 2) und ob die Vorschriften bezüglich Eigentumsübertragung so angepasst werden können, dass diese mit geringem finanziellen Aufwand möglich ist (Punkt 3). Der Regierungsrat hat in seiner schriftlichen Antwort auf den Vorstoss darauf hingewiesen, dass sich in der Vergangenheit die Kosten solcher Massnahmen im Verhältnis zum Nutzen als zu hoch erwiesen haben, weshalb bei der Totalrevision des KWaG im Jahr 1997 ausdrücklich auf eine Wiederaufnahme verzichtet wurde. Das KAWA ist gegenwärtig dabei, die vom Grossen Rat gewünschte erneute Prüfung des Anliegens durchzuführen. Sollte sich aufgrund dieser Prüfung eine Änderung der Vorlage ergeben, würde diese im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsprozesses aufgenommen.

### 2.4 *Neuer Finanzausgleich*

Das mit der NFA eingeführte neue Konzept für die Ausrichtung von öffentlichen Beiträgen führt dazu, dass der Bund dem Kanton die mittels Programmvereinbarungen festgelegten Leistungen entschädigt. Der Kanton richtet den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern nach seinen eigenen Bestimmungen Kantonsbeiträge aus. Dieser Mechanismus macht eine Anpassung der formell-gesetzlichen Grundlagen notwendig.

Um die zeitgerechte Einführung der NFA zu gewährleisten, wurden die erforderlichen Änderungen des kantonalen Rechts vorerst mittels der dringlichen Einführungsverordnung vom 24. Oktober 2007 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wald (EV NFA Wald)<sup>5</sup> vorgenommen. Die vorliegende Revision hat mit zum Ziel, die EV NFA Wald ins ordentliche Recht zu überführen. Die wenigen Anpassungen sind zumeist redaktioneller Natur oder werden – insbesondere die neuen Subventionstatbestände im Artikel 33 – speziell erläutert.

### 2.5 *Waldwirtschaft*

Im Kanton Bern wird weniger Holz geschlagen als nachwächst. Die Wälder werden dadurch dunkler, artenärmer und instabiler. Dies bringt insbesondere für den Schutzwald Nachteile, da schlecht genutzte Wälder deutlich anfälliger für Witterungseinflüsse, wie Trockenheit und Wind, sowie für Schädlinge und Krankheiten sind. Zudem birgt ein gut genutzter, lichter Wald eine deutlich höhere Artenvielfalt. Schliesslich erfolgt durch die Nutzung des natürlich nachwachsenden und einheimischen Rohstoffes Holz eine erhöhte regionale Wertschöpfung. Eine Übernutzung hingegen würde den gegenteiligen Effekt haben und insbesondere zu strukturärmeren Wäldern und damit zu einer Abnahme der Biodiversität führen.

Weil demnach nur ein nachhaltig bewirtschafteter Wald die vielfältigen Ansprüche erfüllen kann, müssen günstige Rahmenbedingungen für eine gut funktionierende, eigenwirtschaftliche Waldwirtschaft geschaffen werden. Dort wo die Gesellschaft besondere Ansprüche an den Wald stellt, zum Beispiel in Schutzwäldern oder in bedeutenden Biotopen, sind die entsprechenden Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer angemessen abzugelten. Die Finanzlage der öffentlichen Hand zwingt dazu, hier klare Prioritäten zu setzen.

<sup>5</sup> BSG 631.122

Ebenfalls einschränkend auf den Handlungsspielraum des Kantons Bern wirkt die Gesetzgebung des Bundes, die wenig Spielraum bei der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Waldwirtschaft gewährt. Der Kanton Bern hat diesen Spielraum bereits in der Vergangenheit genutzt. Es wurden beispielsweise Anschubhilfen für Holzvermarktungsorganisationen geleistet und die eigentumsübergreifende Zusammenarbeit gefördert. Zudem wurden der subventionierte Einsatz des Seilkranes auf Gebiete ausserhalb des Schutzwaldes ausgeweitet und 2007 die Kampagne „Nachhaltige Nutzung und Verjüngung des Berner Waldes“ lanciert, was ebenfalls einen positiven Impuls für die Waldwirtschaft und insbesondere für die nachhaltige Nutzung von überalterten Wäldern brachte.

## 2.6 Funktionen des Waldes

Die grundlegenden Verpflichtungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sind so ausgestaltet, dass der Wald im Kanton Bern seine Funktionen grundsätzlich überall erfüllt. Wo wichtige öffentliche Interessen am Wald bestehen, wird die Bewirtschaftung des Waldes auf eine besondere Funktion ausgerichtet. Es werden Wälder mit besonderen Bewirtschaftungsvorschriften bezeichnet.

Im Wald mit besonderen Bewirtschaftungsvorschriften, zum Beispiel zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten oder zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, legt der Kanton für die Waldbewirtschaftung gezielte Auflagen oder Einschränkungen fest, die zugleich angemessen entschädigt werden. Mit einem Anreizsystem werden auch weitergehende, jedoch freiwillige Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer im Interesse der Allgemeinheit eingekauft.

In den letzten Jahren ist die Bedeutung der Wohlfahrtsfunktion des Waldes gestiegen. Ein verändertes Freizeitverhalten sowie eine wachsende Bevölkerung sorgen gerade in stadtnahen Wäldern für einen regen, nicht immer konfliktfreien Betrieb, der andere Waldfunktionen beeinträchtigen kann. Heute fehlen Möglichkeiten, notfalls steuernd einzugreifen. Die Revision bringt hier Anpassungen.

## 2.7 Mehrwertabschöpfung bei Waldrodungen

Artikel 9 WaG legt fest: „Die Kantone sorgen dafür, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile, die nicht nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG)<sup>6</sup> erfasst werden, angemessen ausgeglichen werden.“ Zweck der Abschöpfung ist es, den Wald der Grundstückspekulation zu entziehen. Dies immer vor dem Hintergrund, dass eine Waldrodung eine Zweckentfremdung darstellt, auf die grundsätzlich kein Anspruch besteht. Dabei werden finanzielle Interessen als Rodungsgrund ausdrücklich ausgeschlossen. Die ausnahmsweise erteilte Rodungsbewilligung stellt demnach bereits eine Erleichterung dar, die nicht noch zusätzlich zu finanziellen Vorteilen führen soll.<sup>7</sup>

Der Kanton Bern hat sich zur Umsetzung dieser Bundesvorschrift beim Erlass des KWaG für eine Lösung entschieden, welche zur Mehrwertabschöpfung über die Steuergesetzgebung führt. In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass diese Lösung nicht die gewünschte Griffigkeit aufweist. Insbesondere an Orten, an denen der Wald stark unter Rodungsdruck steht, vermag eine über die Steuergesetzgebung gesteuerte Mehrwertabschöpfung keine oder keine genügende Wirkung zu entfalten. Um den Rodungsdruck auf den Wald zu vermindern und die Bestimmungen des Bundesrechts besser umzusetzen, drängt sich eine Anpassung der heutigen Ausgestaltung der Mehrwertabschöpfung bei Waldrodungen auf.

<sup>6</sup> SR 700

<sup>7</sup> Botschaft zu einem Bundesgesetz über Walderhaltung und Schutz vor Naturereignissen, Kommentar zu Artikel 9, Bundesblatt 1988 III 173

## 2.8 *Delegation von Ausgabenbefugnissen*

Der Kanton Bern wird wiederkehrend von starken Unwettern betroffen. Gerade im Berg- und Hügelland entstehen regelmässig grössere Schäden an Infrastruktur und Wohngebieten. Dabei werden Strassen weggeschwemmt, Bahnverbindungen unterbrochen und andere Infrastrukturanlagen in Mitleidenschaft gezogen. Die Erfahrungen aus den mit dem Sturm „Lothar“ verbundenen Ereignissen und das Unwetter 2005 haben gezeigt, dass die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)<sup>8</sup> und des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 24. Juni 2004 (KBZG)<sup>9</sup> nicht genügen, um bei einem Schadenereignis, das den Wald stark in Mitleidenschaft zieht, zeitgerecht die Finanzmittel (Kredite) für die nötigen Massnahmen zum Schutz des Waldes oder zur Abwehr von Naturgefahren zu bewilligen. Da neue, nicht gebundene Ausgaben ab 2 Millionen Franken dem fakultativen Referendum unterliegen, konnten zum Beispiel die Beitragszusicherungen für die Wiederherstellung von Waldstrassen infolge des Unwetters 2005 erst zehn Monate nach dem Ereignis erfolgen.

## 2.9 *Weiterer Anpassungsbedarf beim KWaG*

Die Einführung der RWP hat zu einer verbesserten Planung geführt. Gleichzeitig hat sich aber gezeigt, dass eine regionale Planung bei veränderten Bedingungen stärker und regelmässiger angepasst werden muss. Dies führt zu einer stärkeren, von der Bedeutung der einschlägigen Geschäfte her jedoch nicht gerechtfertigten Belastung des Regierungsrats.

Weiter sind im Bereich des freien Betretungsrechts, des Befahrens von Waldstrassen, gewisser Subventionstatbestände sowie der Strafnormen Präzisierungen vorzunehmen.

# 3. **Rechtsvergleich**

## 3.1 *Mehrwertabschöpfung bei Rodungen*

Im Zuge einer Neukonzipierung der Mehrwertabschöpfung bei Waldrodungen wurde die Umsetzung der Bundesvorschrift von Artikel 9 WaG in den Kantonen Solothurn, Freiburg, Aargau, Luzern, St. Gallen, Graubünden und Wallis untersucht.

Anhand dieses Vergleichs konnte festgestellt werden, dass die meisten der untersuchten Kantone die Mehrwertabschöpfung mittels einer Quote vom durch die Rodungsbewilligung bewirkten Mehrwert des Waldbodens vornehmen. Am häufigsten wurde dabei ein fixer Prozentsatz der Differenz zwischen dem Bodenwert vor und demjenigen nach der erteilten Rodungsbewilligung angewandt. Die einzelnen Prozentsätze betragen im Kanton Aargau bis zu 60 Prozent, in den Kantonen Freiburg, Graubünden sowie Luzern 50 Prozent und im Kanton St. Gallen 60 Prozent. Im Kanton Solothurn wird die Höhe der Mehrwertabschöpfung in einem fixen Betrag angegeben, wobei die Höhe der Abgabe bis zu zwölf Franken pro Quadratmeter betragen kann.

Voraussichtlich wird auch der Kanton Wallis eine Mehrwertabschöpfung über die Waldgesetzgebung einführen. Ein entsprechender Artikel wurde im Mai 2011 vom Grossen Rat des Kantons Wallis im Rahmen einer Totalrevision des kantonalen Waldgesetzes in der ersten Lesung angenommen. Der neue Artikel sieht eine vollständige Abschöpfung des auf dem Waldboden entstandenen Mehrwerts vor.

<sup>8</sup> BSG 620.0

<sup>9</sup> BSG 521.1

### 3.2 Forstliche Planung

Ebenfalls untersucht wurde die Ausgestaltung der forstlichen Planung in den Kantonen Zürich, Solothurn, Aargau, Wallis, Freiburg, Luzern, Graubünden und Zug. Hier lag das Augenmerk auf der Frage, welche Kantone eine einstufige und welche eine zweistufige Planung kennen.

Eine zweistufige Planung mit einem flächendeckenden kantonalen und verschiedenen regionalen Waldplänen kennen heute die Kantone Zürich und Zug. Der Kanton Wallis ist im Zuge einer Totalrevision des kantonalen Waldgesetzes daran, eine solche einzuführen. Der entsprechende Artikel war in der ersten Lesung des Grossen Rats des Kantons Wallis im Mai 2011 unbestritten.

Bei den Kantonen, die keine derartige zweistufige Planung kennen, ersetzt ein standardisierter Betriebsplan die regionale Waldplanung (Graubünden, Freiburg, Aargau und Solothurn). Eine rein einstufige Planung, wie sie der Kanton Bern mit den RWP heute praktiziert, kennt keiner der untersuchten Kantone.

## 4. Grundzüge der Neuregelung

### 4.1 Ziele der Revision

Mit der vorliegenden Revision soll einerseits die EV NFA Wald in das KWaG überführt werden. Andererseits soll der für den Kanton Bern bestehende walddrechtliche Handlungsspielraum an die aktuellen Rahmenbedingungen und die veränderten Ansprüche an den Wald angepasst werden. Schranken setzt hierbei unter anderem die Finanzlage des Kantons, die zu einer Prioritäten- und Schwerpunktsetzung zwingt. Nachfolgend werden die wesentlichsten Änderungen in ihren Grundzügen dargestellt.

### 4.2 Kantonaler Waldplan

Die regionale Waldplanung der ersten Generation ist abgeschlossen und in der Praxis erprobt. Die Umsetzung der RWP zeigt, dass kantonale Vorgaben fehlen und die Inhalte deshalb je nach RWP stark variieren. Mit der Einführung des Kantonalen Waldplanes sollen die Planungsprozesse vereinheitlicht und vereinfacht werden, indem alle wesentlichen und kantonsweit gültigen Elemente bereits im Kantonalen Waldplan enthalten sind. Die RWP werden dadurch schlanker und stärker zu operativen Planungsinstrumenten, angepasst an die Vorgaben der NFA, die höhere Anforderungen an die objektiven Planungsgrundlagen stellt, wie zum Beispiel die Bezeichnung von Gebieten mit besonderen Bewirtschaftungsvorschriften. Zudem können die Genehmigungsverfahren vereinfacht werden.

Überdies wird die Anlehnung der forstlichen Planungsinstrumente an die Raumplanung fortgeführt und mit der Einführung des Kantonalen Waldplanes wird die Lücke der Führungsinstrumente zwischen kantonalem Richtplan und regionaler Waldplanung geschlossen. Sowohl beim Kantonalen als auch beim Regionalen Waldplan handelt es sich um sogenannte Sachpläne im Sinne von Artikel 98 respektive Artikel 57 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)<sup>10</sup>.

### 4.3 Änderung der Mehrwertabschöpfung bei Rodungen

Die neu konzipierte Mehrwertabschöpfung bei Rodungen soll den Zielen der bundesrechtlichen Vorschrift von Artikel 9 WaG besser Rechnung tragen. Dank dieser griffigen Lösung soll der Rodungsdruck auf das Waldareal sinken, da von einer ausnahmsweise erteilten Rodungsbewilligung Profitierende deutlich weniger finanzielle Vorteile daraus ziehen können.

<sup>10</sup> BSG 721.0

Neu sollen die Gemeinden in den Genuss der Ausgleichszahlungen kommen, diese zu Gunsten des Waldes einsetzen und mit den anderweitigen Ausgleichszahlungen auf den vorzusehenden Sollwert verrechnen. Die Verwendung zu Gunsten des Waldes rechtfertigt sich, da die öffentliche Hand hohe Beträge zur Walderhaltung und -förderung ausgibt. Es ist daher sachgerecht, wenn man Mehrwerte, die infolge einer Zweckentfremdung von Wald erzielt werden, abschöpft und wiederum dem Wald zu Gute kommen lässt.

#### *4.4 Delegation von Ausgabenbefugnissen*

Der Regierungsrat soll bei bedeutenden Ereignissen, wie beispielweise grossen Sturmschäden, die Kompetenz erhalten, die nötigen Kredite für zeitlich dringende Massnahmen zu bewilligen, bis das zuständige Organ den Beschluss über die vollständige Schadenbewältigung fasst. Damit wird ein zeitnahes Handeln ermöglicht, das darauf abzielt, beschädigte wichtige Infrastrukturen wieder instand zu stellen und Folgeschäden zu vermeiden. Beispiele solcher Massnahmen sind Aufträge zur Erstellung eines Schadenüberblicks (Fernerkundung), Zusicherungen von Beiträgen für die Walderhaltung (Forstschutzarbeiten, Erstellen von Nasslagerplätzen), Eventualverpflichtungen für die Bevorschussung an Waldbesitzerinnen und -besitzer für Forstschutzarbeiten, Unterstützung der Holzvermarktung bei grossen Sturmereignissen (Logistik), Zusicherung von Beiträgen für die Abwehr von Naturgefahren, Zusicherung von Beiträgen für die Wiederherstellung von wichtigen Waldstrassen oder Massnahmen zur Schadenbewältigung im Staatswald.

#### *4.5 Bewirtschaftungspflicht*

Die Höhe der aktuell zu erzielenden Holzpreise ist oft der wichtigste Faktor bei der Entscheidung, ob Holz geschlagen wird oder nicht. Holzschläge zu Zeiten tiefer Holzpreise bedeuten oftmals einen finanziellen Verlust, zumal dieses Holz dann bei höheren Preisen nicht mehr zur Verfügung steht. Entsprechend wichtig ist der Grundsatz, dass es in der freien Entscheidung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer liegt, ob ein Waldstück bewirtschaftet wird oder nicht. Dies soll neu explizit im KWaG erwähnt werden. Vorbehalten bleibt aber eine anderslautende Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons. Dies gilt beispielsweise für Schutzwälder, wo eine gezielte Bewirtschaftung die Schutzfunktion stärkt und erhält.

#### *4.6 Öffentliche Zugänglichkeit*

Das KWaG hat bereits bisher den Grundsatz enthalten, dass der Wald öffentlich zugänglich ist. Daran soll sich grundsätzlich auch nichts ändern. Es soll aber klargestellt werden, dass das Betretungsrecht nach dem KWaG nicht über das in Artikel 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)<sup>11</sup> enthaltene Minimum hinausgeht. Zugleich wird klargestellt, dass aus dem freien Betretungsrecht kein zusätzliches Haftungsrisiko entsteht.

Zum Schutz von unbefestigten Waldwegen und zur Vermeidung von Konflikten mit anderen Waldbenutzerinnen und Waldbenutzern werden Reiten und Radfahren abseits von Waldstrassen eingeschränkt.

<sup>11</sup> SR 210

## 5. Erläuterungen zu den Artikeln

### Artikel 3

Die Absätze 3 und 4 stehen in potenziellem Widerspruch zum geltenden Bundesrecht und wurden von den Vollzugsbehörden bis heute nie angewendet. Es macht deshalb Sinn, diese Bestimmungen ersatzlos aufzuheben.

### Artikel 5

Die mit der Einführung des KWaG im Jahr 1997 begonnene Trennung von betrieblicher und überbetrieblicher Planung wird konsequent weitergeführt. Der Kantonale Waldplan vereinfacht die Planungsprozesse, indem er alle wesentlichen und kantonsweit gültigen Grundlagen und Vorgaben enthält. Der Kantonale Waldplan ist ein behördenverbindlicher Sachplan im Sinne von Artikel 57 BauG. Der Kantonale Waldplan enthält auch Aussagen für Gebiete ausserhalb des Waldareals, jedoch nur soweit diese für die Waldentwicklung relevant sind. Dabei werden forstliche Bedürfnisse formuliert, die im kantonalen Richtplan oder in Richtplänen gemäss Artikel 57 BauG festgesetzt werden. Grundsätzlich gilt dabei, dass sich der Kantonale Waldplan an den Vorgaben des Richtplans orientiert und lediglich Massnahmen*vorschläge* oder Entwicklungs*absichten* enthält. Dabei handelt es sich namentlich um Bedürfnisse der Holzlogistik (Abfuhrrouen und Lagerplätze von kantonalen Bedeutung), um Koordinationsfragen im Schnittstellenbereich zwischen Weid- und Waldgebiet und um Vorschläge zur umfassenden Lenkung der Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzung des Waldes. Für Wälder, bei denen ein gewichtiges öffentliches Interesse an einer gezielten Bewirtschaftung oder einer besonderen Waldbenutzung durch die Öffentlichkeit besteht, kann der Kantonale Waldplan diesbezügliche Massnahmen vorsehen (vgl. Art. 21 KWaG).

### Artikel 5a (neu)

Im Sinne der Eckpunkte der Berner Waldpolitik werden hier die Rahmenbedingungen für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer festgelegt und präzisiert. Sie zeigen Freiräume, Einschränkungen und Fördermöglichkeiten auf. Die Regelung entspricht im Wesentlichen derjenigen der bisherigen regionalen Waldplanung. Die Kompetenzen für den Erlass von Bewirtschaftungsvorschriften werden auf die Stufe des Kantonalen Waldplans gehoben. Damit wird sichergestellt, dass nur diejenigen Waldgebiete mit besonderen Bewirtschaftungsvorschriften belegt werden, in denen ein wichtiges öffentliches Interesse an einer speziellen Bewirtschaftungsform besteht. Bewirtschaftungsvorschriften sind vor allem für die Sicherstellung der minimalen Pflege des Schutzwaldes sowie zur Pflege von Flächen zur Förderung der Biodiversität im Wald vorgesehen. Bewirtschaftungsvorschriften im Sinne der Waldgesetzgebung engen den Spielraum der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer ein und werden deshalb angemessen entschädigt (vgl. Art. 32 bis 37). Dies erfolgt wie bisher in der Regel im Rahmen von Projekten.

Die Betriebsplanung ist Sache der Forstbetriebe. Die heutige Regelung ist für die Umsetzung der besonderen Bewirtschaftungsvorschriften nicht mehr in jedem Fall zweckmässig. Der Begriff „Betriebsplan“ bezieht sich nur auf die betriebliche Planung im engeren Sinne. Zudem haben die teilweise sehr unterschiedlichen Entwicklungen der einzelnen Betriebe zu unterschiedlichen Ausstattungen der Betriebspläne geführt. Unter dem Begriff „Betriebsplan“ wird deshalb heute nicht mehr das ursprünglich kantonsweit standardisierte Dokument verstanden. Aus diesen Gründen wird der Begriff „Betriebsplan“ durch den weiter gefassten Begriff „forstbetriebliches Planungswerk“ ersetzt. Es handelt sich bei einem forstbetrieblichen Planungswerk nach wie vor um eine Planung einer Waldeigentümerin oder eines Waldeigentümers mit möglichen Auswirkungen auf Dritte, die mittels eines Genehmigungsverfahrens nach Artikel 49 KWaG für die Betroffenen verbindlich wird.

### Artikel 5b (neu)

Mit den Waldbenutzungsvorschriften liefert der Kantonale Waldplan eine Grundlage, mit der die Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten der Öffentlichkeit in kritischen Waldgebieten gelenkt werden können, damit andere Waldfunktionen nicht gefährdet werden.

#### Artikel 5c (neu)

Dieser Artikel regelt das Verfahren für den Erlass des Kantonalen Waldplans. Dabei wird weitgehend auf das bewährte Vorgehen bei den RWP zurückgegriffen. Die Ausarbeitung obliegt dem KAWA als zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion. Für den Kantonalen Waldplan ist eine öffentliche Mitwirkung vorgesehen. Diese ermöglicht eine frühzeitige Interessenabwägung, da die an der Waldentwicklung interessierten Kreise im Planungsprozess einbezogen werden. Der Regierungsrat genehmigt den Kantonalen Waldplan und legt die Verbindlichkeit für Behörden fest.

#### Artikel 6

Der RWP bleibt ein behördenverbindlicher Sachplan und setzt neu die Vorgaben der kantonalen Waldplanung um. Die Behördenverbindlichkeit beschränkt sich auf die Volkswirtschaftsdirektion und die ihr unterstellten Verwaltungseinheiten. Sie kann aber in Anlehnung an Artikel 98 BauG auf weitere kantonale Behörden sowie Gemeinden ausgedehnt werden, soweit diese dem RWP zustimmen.

#### Artikel 6a

Zwecks einer schärferen Fokussierung auf die wichtigen öffentlichen Interessen müssen die RWP die besonderen Bewirtschaftungsvorschriften des kantonalen Waldplanes übernehmen. Werden darüber hinaus weitere Bewirtschaftungsvorschriften erlassen, so ist dies nur im Einvernehmen mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern möglich. Dies setzt unter anderem den frühzeitigen Einbezug der Direktbetroffenen im Planungsprozess voraus.

#### Artikel 7

Dieser Artikel regelt das Verfahren zum Erlass der RWP. Das Verfahren wird gegenüber heute vereinfacht. Die RWP werden durch die Volkswirtschaftsdirektion statt durch den Regierungsrat genehmigt. Damit sinkt die Anzahl der Regierungsgeschäfte. Für die RWP entfällt in der Regel die Verbindlichkeit für andere Kantonsstellen sowie Gemeinden. Diese müssen deshalb in einem partnerschaftlichen Verhältnis frühzeitig im Planungsprozess eingebunden werden, damit die in den RWP vorgesehenen Massnahmen, wo notwendig, mit deren Unterstützung umgesetzt werden können. Ebenfalls einzubinden sind die von den RWP direkt betroffenen Kreise.

#### Artikel 8

Im Sinne einer Klarstellung wird der Grundsatz in den Absatz 2 aufgenommen, wonach es einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter freisteht, ob sie oder er im Wald Arbeiten vornehmen will. Gerade in schwierigen Marktlagen sollen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer die unternehmerische Freiheit haben, zu entscheiden, wann und ob sie Arbeiten im Wald ausführen oder ausführen lassen. Vorbehalten bleiben Bewirtschaftungsmassnahmen, welche die Waldgesetzgebung zwingend vorschreibt, wie beispielsweise die Schutzwaldpflege. Nicht berührt von Artikel 8 Absatz 1 bleiben auch vertraglich eingegangene Verpflichtungen.

Der neue Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 2 und regelt, wie eine allfällige Bewirtschaftung zu erfolgen hat.

Der bisherige Absatz 3 wird ersatzlos aufgehoben, da die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis einen Betriebsplan zu führen, eine Selbstverständlichkeit darstellt und ohnehin Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer ist. Zudem entspricht die heutige Anwendung des Betriebsplans in vielen Forstbetrieben ohnehin nicht mehr dem ursprünglichen Zweck einer kantonsweit standardisierten betrieblichen Planung (vgl. die Bemerkungen zu Art. 5a sowie zur Ziff. 3.2).

#### Artikel 14

Ein Waldreservat stellt eine Form einer besonderen Bewirtschaftungsvorschrift dar. Besondere Bewirtschaftungsvorschriften sollen, da damit eigentümergebundene Einschränkungen

verbunden sind, grundsätzlich im Kantonalen Waldplan enthalten sein. Aus diesem Grund erfolgt die Ausscheidung von Waldreservaten auf Basis des Kantonalen Waldplans und nicht mehr der RWP.

#### Artikel 18

Bisher waren Personen, die Holzernte- oder Motorsägearbeiten gegen Entgelt ausführen, selber dafür verantwortlich, dass sie über eine fachliche Grundausbildung oder entsprechende praktische Erfahrung verfügten. Wer Holzernte und Motorsägearbeiten durch Angestellte oder Beauftragte verrichten liess, stand diesbezüglich nicht in der Pflicht. Neu sind Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer oder von diesen beauftragte Unternehmerinnen und Unternehmer dafür verantwortlich, ausgebildete und erfahrene Arbeiterinnen und Arbeiter zu beschäftigen.

#### Artikel 20

Artikel 9 WaG legt fest, dass die Kantone dafür sorgen, durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile, die nicht nach Artikel 5 RPG erfasst werden, angemessen auszugleichen. Der Kanton Bern hat diese Vorschrift bisher über die Steuergesetzgebung umgesetzt, was die gewünschte Wirkung nicht entfaltete.

In Artikel 20 KWaG soll nun eine spezifische waldrechtliche Mehrwertabgabe eingeführt werden. Diese wird im Rahmen der Rodungsbewilligung durch das KAWA festgelegt, wobei die Standortgemeinde vorher angehört wird. Die Höhe der Abgabe bemisst sich anhand eines fixen Prozentsatzes des Mehrwerts, der nach den bau- und planungsrechtlichen Kriterien infolge der Rodungsbewilligung entstanden ist. Mit den vorgeschlagenen 50 Prozent liegt die Höhe der Abgabe im Rahmen derjenigen anderer Kantone. Der Mindestbetrag von zwölf Franken pro Quadratmeter geht von einem in der Praxis regelmässig übertroffenen Baulandpreis von 23 bis 25 Franken aus.

Im Kanton Bern soll diese Abgabe aber nur erhoben werden, soweit nicht anderweitig erhobene Ausgleichszahlungen vorgenommen werden. Wer sich beispielsweise gestützt auf Artikel 142 BauG vertraglich verpflichtet, 50 Prozent des Planungsmehrwerts in die Gemeindekasse zu zahlen, wird von einer weiteren Abgabe befreit. Das primäre Ziel ist es denn auch nicht, weitere Abgaben zu erheben, sondern den Waldboden der Spekulation zu entziehen. Die vorgängige Anhörung der Gemeinde stellt sicher, dass diese anderen Ausgleichszahlungen von der nach Artikel 20 KWaG zu leistenden Abgabe in Abzug gebracht werden.

In den Genuss der Ausgleichszahlungen kommen die Gemeinden. Diese sollen im Gegenzug dafür sorgen, dass die aufgrund einer Zweckentfremdung von Waldboden abgeschöpften Mittel wieder der Walderhaltung zugutekommen, namentlich für Massnahmen zur Förderung und Erhaltung der Wohlfahrtsfunktion sowie der Biodiversität des Waldes (Abs. 3). Dies betrifft aber nur den Teil des Mehrwerts, der nicht bereits anderweitig abgeschöpft wird.

#### Artikel 21

Der Wald ist grundsätzlich für jedermann frei zugänglich. Mit der Änderung von Absatz 1 soll präzisiert werden, dass sich die freie Zugänglichkeit innerhalb der Schranken von Artikel 699 ZGB erschöpft. Zudem wird verdeutlicht, dass das Betreten des Waldes grundsätzlich auf eigenes Risiko geschieht. Der Wald ist eine Bodenbedeckung, auf der Gefahren durch natürliche Vorgänge entstehen können, beispielsweise durch kranke und abgestorbene Bäume oder Äste sowie infolge von Wetterereignissen. Für solche Gefahren kann die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer in der Regel nicht verantwortlich gemacht werden. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Haftungsnormen, insbesondere des Bundesrechts.

Im Absatz 2 Buchstabe e soll neu die Möglichkeit vorgesehen werden, die Zugänglichkeit auch zum Schutze von Personen und Sachwerten punktuell einzuschränken. Es soll zum Beispiel zukünftig möglich sein, an einer viel begangenen, gefährlichen Geländekante eine Abschränkung zu errichten.

## Artikel 22

Pferde und Fahrräder hinterlassen insbesondere bei nasser und feuchter Witterung oftmals bleibende Beeinträchtigungen auf nicht festen Wegen. Dies verursacht den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern zusätzliche Unterhaltskosten. Zudem nimmt das Konfliktpotenzial zwischen Reitenden und Radfahrenden und anderen Waldbesucherinnen und Waldbesuchern laufend zu. Mit der Änderung von Absatz 2 sollen diese Nutzungen deshalb auf befestigte Waldstrassen beschränkt bleiben. Vorbehalten bleiben besonders bezeichnete Wege und Pisten, welche nach wie vor bewilligt werden können. Im Rahmen dieser Bewilligungspflicht kann auch dem Unterhaltsaufwand Rechnung getragen und Konfliktpotenzial entschärft werden.

Vor dem Hintergrund, dass Reiten und Radfahren besonders mobile und anpassungsfähige Arten der Freizeitausübung sind, wird sich die Begrenzung für die Betroffenen nur punktuell auswirken. Denn trotz dieser Einschränkung steht Reiterinnen und Reitern sowie Radfahrerinnen und Radfahrern weiterhin ein grosses Netz an befestigten Waldstrassen und bezeichneten Pisten und Wegen zur Verfügung.

## Artikel 23

Mit der Änderung von Absatz 1 Buchstabe *b* sollen die kantonale Waldgesetzgebung und die Jagdgesetzgebung (vgl. Art. 21 Abs. 3 der Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 [JaV]<sup>12</sup>) besser aufeinander abgestimmt werden. Die gewählte Formulierung stellt sicher, dass ein Widerspruch zwischen Wald- und Jagdgesetzgebung bezüglich der Benutzung von Waldstrassen für die Ausübung der Jagd künftig ausgeschlossen ist.

Im neuen Absatz 2 soll eine Norm geschaffen werden, die es dem KAWA ermöglicht, künftig örtlich und zeitlich befristete Fahrerlaubnisse für die Benützung von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen zu erteilen. Damit wird einem Bedürfnis aus der Praxis Rechnung getragen. Im Jahr gehen rund 15 bis 20 solcher Anfragen beim KAWA ein. Dabei handelt es sich beispielsweise um Bewilligungen für Fahrten mit körperlich Behinderten oder für den Transport von Material für Forschungszwecke oder Filmaufnahmen.

Bereits nach der geltenden Gesetzgebung können Waldstrassen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse ganz oder teilweise für Motorfahrzeuge geöffnet werden. Diese Regelung ermöglicht das Erreichen von bestehenden Gastgewerbebetrieben, Transportanlagen oder dergleichen. Mit der Änderung in Absatz 4 (alter Abs. 3) sollen solche Ausnahmegewilligungen neu obligatorisch von einer angemessenen Beteiligung der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller am Waldstrassenunterhalt sowie an allfälligen Schadenersatzleistungen abhängig gemacht werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer nicht Kosten tragen muss, die durch ein Gewerbe eines Dritten verursacht werden.

## Artikel 32

Diese Änderung ist durch die Ablösung der EV NFA Wald bedingt. Das mit der NFA eingeführte neue Konzept für die Ausrichtung von öffentlichen Beiträgen im Waldbereich hat zur Folge, dass der Bund die Leistungen, die er in den Programmvereinbarungen mit dem Kanton vereinbart hat und die effektiv erbracht worden sind, grundsätzlich nur dem Kanton entschädigt und dass dieser dann den Leistungserbringerinnen und -erbringern nach seinen eigenen Bestimmungen Kantonsbeiträge ausrichtet. Deshalb sieht Artikel 32 vor, dass der Kanton im Rahmen des Voranschlags Massnahmen unterstützt, für die der Bund dem Kanton (oder ausnahmsweise Dritten) nach der Waldgesetzgebung Abgeltungen (Abs. 1) respektive Finanzhilfen (Abs. 2) leistet.

Um den bisherigen Rahmen der Kofinanzierung abzudecken, müssen die Kantonsbeiträge bis zu 100 Prozent der beitragsberechtigten Kosten betragen können (Abs. 3). Dies ist hauptsächlich für Massnahmen erforderlich, für die ein überwiegendes oder sogar ausschliesslich öffentliches Interesse an deren Ausführung besteht, wie z.B. betreffend Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren oder zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität im Wald.

<sup>12</sup> BSG 922.111

### Artikel 33

Mit der Änderung von Absatz 1 Buchstabe *a* wird der Begriff „Betriebsplan“ durch „forstbetriebliches Planungswerk“ ersetzt und in Absatz 1 Buchstabe *c* erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Berufsbildungsgesetzgebung. Durch die Einfügung der „kann“-Formulierung im Einleitungssatz wird klargestellt, dass auch auf diese Staatsbeiträge kein Rechtsanspruch besteht.

Mit den zusätzlichen Bestimmungen von Absatz 1 Buchstabe *d* und Absatz 2 Buchstabe *c* werden die Rechtsgrundlagen dafür geschaffen, dass der Kanton auch künftig waldbauliche Massnahmen in vom Bund nicht unterstützen, aber aus kantonaler Sicht förderungswürdigen Schutzwäldern und forstliche Planungsgrundlagen Dritter, die der Gewährleistung öffentlicher Interessen dienen, mit Beiträgen unterstützen kann. In beiden Fällen handelt es sich um eigenständige Staatsbeiträge ohne Bundesbeteiligung.

Dank der neuen Buchstaben *d* und *e* des Absatzes 2 sind künftig eigenständige Staatsbeiträge an die forstliche Bildung und die Jungwaldpflege ausserhalb von Schutzwäldern möglich. In letzterem Bereich leistet der Bund gegenwärtig noch Beiträge. Sollten diese wegfallen, könnte die Jungwaldpflege ausserhalb von Schutzwäldern durch den Kanton mit eigenständigen Staatsbeiträgen unterstützt werden.

Da die Bestimmungen betreffend die forstliche Grund-, Fort- und Weiterbildung neu vollständig im Absatz 1 Buchstabe *c* sowie Absatz 2 Buchstabe *d* enthalten sind, kann der bisherige Absatz 3 aufgehoben werden.

### Artikel 35

Die öffentlichen Interessen am Wald werden in diversen Planungswerken definiert und nicht nur in den RWP. Der bisherige Hinweis in Absatz 1, dass Beiträge nur für Leistungen ausgerichtet werden, die im Einklang mit den RWP stehen, ist deshalb nicht mehr zutreffend.

Absatz 3 schreibt neu vor, dass bestimmte finanzielle Leistungen nur an Empfängerinnen und Empfänger ausgerichtet werden dürfen, die sich an Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft beteiligen. Diese auf Solidarität basierende Massnahme dient allen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern und hilft mit, deren wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu verbessern.

### Artikel 37

Diese Änderung ist ebenfalls durch die Ablösung der EV NFA Wald bedingt. Mit der Einführung der NFA ändert der Bund auch die Bemessung seiner Subventionen im Bereich Wald: Er richtet seine Beiträge an den Kanton nicht mehr aufgrund der Kosten der Massnahmen bzw. Projekte und eines individuell bestimmten Beitragssatzes aus, sondern neu global und in Form von leistungsabhängigen Pauschalen und im Rahmen von Programmvereinbarungen. Von dieser Änderung ausgenommen sind nur wenige Förderbereiche, die eine Beurteilung durch den Bund im Einzelfall erfordern (z.B. grosse Einzelprojekte zum Schutz vor Naturereignissen und Walderschliessungsprojekte). Der Kanton übernimmt diese Änderung der Subventionspraxis und richtet seine Beiträge an Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer (Dritte) nach Möglichkeit ebenfalls in Form von leistungsabhängigen Pauschalen aus.

Die Höhe der Pauschalen bemisst sich nach dem Beitragssatz und dem Aufwand, der sich bei wirtschaftlicher Ausführung der Massnahmen ergäbe. Dabei dürfen die Pauschalen nicht das Mass an Aufwand überschreiten, der bei wirtschaftlicher Ausführung der entsprechenden Massnahmen entsteht.

### Artikel 37a (neu)

In diesen neuen Artikel fliessen die Erfahrungen aus den Schadenereignissen der Unweterschäden 2005 und 2007 sowie aus dem Sturmereignis „Lothar“ ein. Die gesetzlichen Bestimmungen im FLG und KBZG genügen nicht, um bei einem Schadenereignis die Finanzmittel (Kredite) für die zeitlich dringenden und nötigen Massnahmen zum Schutz des Waldes oder zur Abwehr von Naturgefahren zu bewilligen: Das Verfahren nach FLG mit einem Beschluss

des Grossen Rates einschliesslich einer allfälligen Referendumsfrist verhindert die zeitgerechte Anordnung solcher Massnahmen. Das KBZG ist für Katastrophen und Notlagen ausgelegt und kann höchstens teilweise bei waldspezifischen Schadenereignissen angewandt werden, da diesfalls meistens mehr Massnahmen als die Offenhaltung von Verkehrswegen und die Verhinderung von Folgeschäden (vgl. Art. 6 KBZG) erforderlich sind. Zu denken ist hier beispielsweise an die Aufwendungen für die Fernerkundung von Schadengebieten, Beiträge für das Erstellen und den Betrieb von Nasslagerplätzen sowie Aufwand für zeitlich dringende Forstschutzarbeiten. Der Regierungsrat soll daher die Kompetenz erhalten, die nötigen Kredite für zeitlich dringende Massnahmen zu bewilligen, bis das gemäss den ordentlichen Ausgabekompetenzen zuständige Organ den Beschluss über die vollständige Schadenbewältigung fasst.

#### Artikel 44

Diese Änderung ist eine rein redaktionelle Anpassung an die Vorgaben der Berufsbildungsgesetzgebung.

#### Artikel 46

Die Praxis hat gezeigt, dass bezüglich Strafnormen über das Feuern im Wald Rechtsunsicherheiten bestehen. Die Aufnahme der expliziten Strafnorm gemäss Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe *d* ermöglicht einen effizienteren Vollzug der bereits heute geltenden Vorschriften über das Feuern im Wald. Im Übrigen ist die Anpassung dieser Bestimmung redaktioneller Natur.

#### Artikel 47a (neu)

Mit dem neuen Artikel 47a wird die Möglichkeit geschaffen, dass das KAWA in Strafverfahren Parteistellung einnimmt. Damit soll dem Vollzug der Waldgesetzgebung besser zum Durchbruch verholfen werden, indem das KAWA mit Anträgen im Strafpunkt und betreffend unrechtmässig erworbene Vermögensvorteile dafür sorgen kann, dass sich Zuwiderhandelnde der Tragweite des waldrechtlichen Verstosses bewusst werden.

## **6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**

Die Vorlage ist im Rechtsetzungsprogramm der Richtlinien der Regierungspolitik enthalten.

## **7. Finanzielle Auswirkungen**

Die Vorlage kann mit den bestehenden personellen und finanziellen Ressourcen umgesetzt werden und ist für den Kanton insgesamt kostenneutral. In der Folge werden die wichtigsten Änderungen unter dem Blickwinkel ihrer finanziellen Auswirkungen kurz dargestellt.

### *7.1 Kantonaler Waldplan*

In den Artikeln 5 bis 7 werden die Grundsätze des neuen Kantonalen Waldplans sowie die Grundsätze der RWP festgehalten. Die für den Aufbau und die Einführung des neuen Kantonalen Waldplans benötigten Finanzen sowie die personellen Ressourcen werden zum einen durch eine Aufwandreduktion beziehungsweise Vereinfachung bei den RWP und zum andern mit einer internen Prioritätensetzung und Aufgabenverlagerung bereitgestellt. Die Einführung des neuen Kantonalen Waldplans kann deshalb mit den bestehenden Ressourcen (Fremd- und Eigenleistungen) erfolgen.

## 7.2 NFA

Die zwingend nötigen Anpassungen an die Grundsätze der NFA im Artikel 32 initiieren selber keine Mehr- oder Minderausgaben, sondern schaffen lediglich die Grundlage für einen bundesrechtskonformen Vollzug der Gewährung von Staatsbeiträgen.

Im Artikel 33 sind die Staatsbeiträge ohne Bundesbeteiligung definiert. Vorweg wird mit einer „kann“-Formulierung festgehalten, dass auf diese Beiträge kein Rechtsanspruch besteht. Zu den neu aufgenommenen Beitragstatbeständen (Abs. 1 Bst. *d* sowie Abs. 2 Bst. *c* bis *e*) ist zudem anzumerken, dass diese in Bezug auf die Summe aller Ausgaben keinen finanziellen Mehraufwand zur Folge haben werden: Selbst wenn Staatsbeiträge nach diesen neuen Beitragsbestimmungen gewährt werden, erfolgt eine Kompensation innerhalb der jeweiligen Produktgruppe, indem neue Prioritäten gesetzt werden. Somit erhöhen die neuen Beitragstatbestände den Handlungsspielraum bei der Gewährung von Staatsbeiträgen an Massnahmen zugunsten des Waldes, ohne insgesamt zu Mehrausgaben für den Kanton zu führen.

## 7.3 Weitere Punkte

Artikel 37a delegiert lediglich die Ausgabenbefugnis zur raschen Reaktion auf bedeutende Schadenereignisse, damit sich die nötigen Massnahmen zum Schutz des Waldes oder zur Abwehr von Naturgefahren zeitgerecht finanzieren lassen. Die Bestimmung führt zu keinen Mehrausgaben.

Die Ergänzung der Strafnorm in Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe *d* führt allenfalls zu geringen Mehreinnahmen für den Kanton.

## 8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen. Die durch die Neuschaffung des Kantonalen Waldplans in der Anfangszeit benötigten personellen Ressourcen können verwaltungsintern durch eine Prioritätensetzung bereitgestellt werden.

## 9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Teilrevision hat keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden. Soweit sie heute noch keine Mehrwertabschöpfungen bei der Zweckentfremdung von Waldboden vornehmen, profitieren sie unter Umständen von der in Artikel 20 vorgesehenen, neuen Mehrwertabschöpfung. Soweit die Gemeinde diese gestützt auf die Raumplanungs- resp. Baugesetzgebung umsetzt, kommt die Mehrwertabschöpfung ihr zugute. Erfolgt diese über die Waldgesetzgebung, so müssen die abgeschöpften Mittel zugunsten des Waldes verwendet werden. Dies bringt für die Gemeinde den Vorteil, dass beispielsweise durch Naherholungs- oder Biodiversitätsprojekte die Standortattraktivität gesteigert werden kann.

## 10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Teilrevision des KWaG führt zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Berner Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und damit zu einer Steigerung der Wertschöpfung aus dem natürlichen Rohstoff Holz.

**11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

[...]

Bern, ...

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: